

# **Beitragsordnung des TuS Chlodwig 1896 Zülpich e.V.**

**(Stand: 01.07.2013)**

## **Vorwort:**

**Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Alle Gebühren und Beiträge sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Wirtschaftsführung festzulegen.**

### **§ 1 Höhe der Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen und wird vom Vorstand für den Gesamtverein einheitlich festgelegt. Lt. Vorstandsbeschluss von 2007 beträgt die Aufnahmegebühr ab 01.01.2008 20 €. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand mit den Beiträgen zusammen eingezogen und an die Fachabteilungen mit den Abteilungsbeiträgen weitergeleitet. Mehrfachmitglieder zahlen nur einmal (in der 1. Abteilung) Aufnahmegebühr.

### **§ 2 Höhe des Grundbeitrages**

Zur Finanzierung der allgemeinen Kosten zahlen die Mitglieder einen Grundbeitrag an den Vereinsvorstand. In diesem Grundbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Kfz-Zusatzversicherung des Vereins, die Beiträge an den Landessportbund und den KreisSportBund ebenso enthalten wie auch die Kosten für die Mitgliederverwaltung, Unterhaltung des Vereinsheimes und die Kosten für die Sportstättenbenutzung Dieser Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Grundbeitrag beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2012 einheitlich für alle beitragspflichtigen Mitglieder 5,50 € im Monat. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit länger als 50-jähriger Mitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Höhe der Abteilungsbeiträge**

1. Zur Finanzierung des allgemeinen Sportbetriebs benötigen die einzelnen Fachabteilungen unterschiedlich hohe Beiträge. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird vom Abteilungsvorstand beantragt, vom BGB-Vorstand genehmigt und von der Abteilungsmitgliederversammlung festgelegt.

2. Personen mit einer eingeschränkten finanziellen Leistungskraft (Kinder, Schüler, Jugendliche, Wehrpflichtige, Studenten, Rentner und Sozialhilfeempfänger) zahlen einen ermäßigten Abteilungsbeitrag. Die Staffelung beschließt die Abteilungsmitgliederversammlung.

3. Die Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung. Beitragsanpassungen (Änderung der Altersklasse) treten in dem, dem Geburtstag folgenden Monat in Kraft. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit länger als 50-jähriger Mitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Beitragsänderungen**

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsänderungen treten, wenn nicht anders beschlossen, in dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal in Kraft.

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Aufnahmegebühr, Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag werden von der Geschäftsstelle mittels Mitgliederverwaltungsprogramm per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Barzahler erhalten eine Jahresrechnung, die in 4 gleichen Raten (in der ersten Dekade des neuen Quartals) zu zahlen sind. Zur Deckung der Mehrkosten durch die Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren sind vom Mitglied zusätzlich 1 € pro Zahlungseingang zu entrichten.
2. Mitglieder die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge mittels Überweisung auf das Beitragskonto des TuS bei der KSK Euskirchen, BLZ 38250110, Kto.Nr. 1209253.
3. Säumige Beitragszahler werden nach 6 Wochen gemahnt. Die Kosten für das Mahnverfahren trägt das Mitglied. Pro Mahnung wird das Mitgliedskonto mit 2 € belastet. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Abteilungsvorstandes über den Ausschluss aus dem Verein.  
Die dem Verein entstandenen Kosten sind mindestens zu zahlen, bei erfolgloser Mahnung auch per Mahnbescheid.
4. Der Lastschriftinzug erfolgt quartalsweise zwischen dem 1. und 10. Kalendertag des neuen Quartals.
5. Die Kosten für Rücklastschriften sind vom Vereinsmitglied zu tragen. Die Zahlungsart wird im System auf Barzahler umgestellt. Mit den Kosten für die Rücklastschrift wird zunächst die Abteilung belastet. Diese ist für die Eintreibung zuständig.

## **§ 6 Mehrfachmitgliedschaften**

1. Es ist dem Mitglied vorbehalten, ob es in einer oder in mehreren Abteilungen Mitglied sein will. Mehrfachmitglieder zahlen nur einmal den Grundbeitrag. In jeder Abteilung, in der das Mitglied tätig ist, wird aber der entsprechende Abteilungsbeitrag fällig.
2. Aus abrechnungstechnischen Gründen können Abteilungswechsel nur zum jeweils nächsten Quartal vollzogen werden.

## **§ 7 Sportkurse**

Für zusätzliche Sportangebote wie Sportkurse in Reha- oder Gesundheitssport etc. gelten die in der Kursausschreibung genannten Gebühren. Vereinsmitglieder erhalten bei einem Kurs von 10 Übungseinheiten einen Rabatt in Höhe von 10 € auf die ausgeschriebene Kursgebühr.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 3 Abs. 6 der Satzung nur zum Ende des Quartals mit einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende möglich.

## **§ 9 Mitgliederverwaltung**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch ein Datenverarbeitungssystem auf elektronischen Datenträgern. Die persönlichen Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01.Mai 2010 in Kraft.

Zülpich, den 24.04.2010

